

01.10.2024

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“

A Problem

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit dem „Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen““ vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 266) ein Instrument geschaffen, um denjenigen beizustehen, die unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden sind und in deren Folge in eine finanzielle Notlage geraten sind. Schließlich sollte Gewaltopfern die von ihnen oftmals vermisste Anerkennung des erlittenen Leides zuteilwerden lassen können.

Die Stiftung hat zum 1. April 2023 ihre Arbeit aufgenommen und bis Ende März 2024 rund 100 Gewaltbetroffene mit annähernd 650.000 Euro unterstützt.

Gleichwohl ergibt sich insbesondere aus der Praxis der Stiftungsarbeit die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassungen des Errichtungsgesetzes, um Opfern, deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen bestmöglich zur Seite stehen zu können. Die vom Gesetzgeber identifizierte Lücke im System der Opferhilfe soll, soweit dies die vom Landtag Nordrhein-Westfalen errichtete Stiftung vermag, geschlossen werden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um die sich in der Praxis der Stiftungsarbeit ergebenden gesetzlichen Anpassungsbedarfe vorzunehmen und gesetzlich darzustellen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie das Ministerium der Finanzen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S.256) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (Zuwendungsempfänger) insbesondere finanziell zu unterstützen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke („Steuerbegünstigte Zwecke“) im Sinne des Zweiten Teils des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.“

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige finanziell zu unterstützen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus einem gewählten Mitglied des Landtages je Fraktion sowie je einem Mitglied, das von dem für Soziales zuständigen Ministerium und vom Ministerium der Justiz zu benennen ist. Ein weiteres Mitglied wird von zivilgesellschaftlich tätigen Verbänden für die Belange des Opferschutzes benannt. Ferner ist die oder der Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen Mitglied des Stiftungsrates. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Dem § 6 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

(5) Der Stiftungsrat beschließt die Satzung und etwaige Richtlinien der Stiftung. Er beschließt im Übrigen über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und kann insbesondere allgemeine Festlegungen zu fachlichen Schwerpunkten treffen. Er entscheidet zudem über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

„In der Satzung können Regelungen vorgesehen werden, in denen die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln in Einzelfällen vom Stiftungsrat auf ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrates oder auf den Stiftungsvorstand übertragen werden kann. Der Stiftungsrat kann die Übertragung rückgängig machen.“

§ 8 Geschäftsstelle

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden im für Soziales zuständigen Ministerium unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung erledigt. Die rechtliche und fachliche Selbständigkeit der Stiftung sowie insbesondere der erforderliche Schutz der personenbezogenen Daten der Antragstellenden und anderer Verfahrensbeteiligter sind durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.“

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden in der Behörde des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung erledigt. Das Schriftgut der Stiftung ist von dem der Behörde getrennt zu halten.

(2) Soweit das Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle trägt, hat die Stiftung diese aus den ihr zufließenden Mitteln zu erstatten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

zu Nr. 1:

Es werden notwendige Klarstellungen zum Kreis der möglichen Unterstützungsempfänger getroffen. Die Aufnahme der Personengruppe der Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern) ist notwendig, da mit dem Ableben eines der Ehegatten die Ehe endet und damit auch die Eigenschaft einer angehörigen Person. Die Erweiterung um nahestehende Personen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Gesellschaft weniger formelle soziale Beziehungen etabliert haben, die auf gegenseitigen Beistand von nicht unerheblicher Dauer und Übernahme von Verantwortung zweier Menschen füreinander auch außerhalb der Ehe angelegt sind. Zugleich wird der Stiftung ermöglicht, in Zukunft ergänzend zu den finanziellen Unterstützungsleistungen ggf. weitere Formen der Unterstützung von Gewaltopfern zu entwickeln.

Die Änderung von § 2 Absatz 2 stellt eine Klarstellung nach Maßgabe des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“) dar.

zu Nr. 2

Es soll eine Ermächtigung des Stiftungsrates aufgenommen werden, besondere Fallkonstellationen zu definieren, in denen die Entscheidung insbesondere über die Verwendung der Mittel nicht vom Stiftungsrat in seiner Gesamtheit getroffen werden kann, z.B. zur Beschleunigung von Entscheidungen über Soforthilfen.

zu Nr. 3

Klarstellende Formulierung.

Zu Artikel 2

Geregelt wird das Inkrafttreten.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Verena Schäffer
Bianca Winkelmann	Mehrdad Mostofizadeh
Marco Schmitz	
Sebastian Haug	
Daniel Hagemeyer	

und Fraktion

und Fraktion